

*Professor Dr. Arthur Kreuzer*

## Wohnungseinbruch

Dramatische Entwicklung? Sind Strafschärfungen die richtige Antwort?

Zunehmend alarmieren Schlagzeilen wie diese: „Zahl der Wohnungseinbrüche um 36 % gestiegen“ – „Alle 3 ½ Minuten wird eingebrochen“ – „Vier Einbrüche in nur einer Nacht. Diebesbande treibt ihr Unwesen“ – „Rentner im Schlaf ausgeraubt: Hunderttausend Euro“ – „Einbrecher klauen Weihnachtskollekte aus Pfarrhaus“ – „Die Einbrecher gehen, die Angst bleibt“. Nächst Terrorakten und der Kölner Silvesternacht vor einem Jahr sind es Wohnungseinbrüche, die derzeit das Sicherheitsgefühl der Bürger beeinträchtigen. Selbst wenn die Gesamtkriminalität einschließlich Gewalt rückläufig ist. Politiker sehen sich gefordert. Entwürfe und ein Beschluss der Innenministerkonferenz von Ende November zu gesetzlichen Verschärfungen liegen vor. Welche kriminologischen Erkenntnisse haben wir zur Einbruchskriminalität, zur Strafverfolgung und Vorbeugung? Wie sind aktuelle Gesetzesvorhaben zu beurteilen?

### *1. Einschätzung der tatsächlichen Gefahrenlage*

Zunächst Ausmaße und Entwicklung: Anhaltspunkte liefern Polizeiliche Kriminalstatistiken, gelegentliche Dunkelfeldforschung und umfassende Analysen von Akten und Befragungen Betroffener durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen. Tatsächlich sind Fälle versuchter oder vollendeter Wohnungseinbrüche (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) deutschlandweit von 106.000 (2006) auf 167.000 (2015) gestiegen, 2016 wieder um 10 % zurückgegangen. Aber das ist zu relativieren. 1993 waren es sogar 227.000 Fälle. Fast die Hälfte machen Tageseinbrüche aus. Versicherungsschutz setzt Anzeigen bei der Polizei voraus. Schadensversicherungen erstatten inzwischen jährlich etwa eine halbe Milliarde Euro. Erfreuliche Folge: Das Dunkelfeld nicht angezeigter (zumeist versuchter und darum nicht bemerkter) Wohnungseinbrüche ist – anders als bei den meisten Deliktsarten – sehr klein. Das Hellfeld verfolgter Fälle macht vielleicht 90 % aller Einbrüche aus. Unerfreulicher Befund: Die „Aufklärungsquote“ beträgt lediglich 16 %. „Aufgeklärt“ ist ein Fall, wenn polizeilich wenigstens ein „Tatverdächtiger“ ermittelt wird. Die KFN-Studie zeigt dabei erhebliche Länderunterschiede auf, die noch nicht durchweg geklärt erscheinen: So liegen Häufigkeitszahlen (Fälle von Einbrüchen je 100.000 Einwohner) der Bezugsjahre 2013/14 in Bremen bei 535 Fällen mit einer Aufklärungsquote von 7,8 %, in Thüringen bei 50 Fällen mit 31,9 % Aufklärung, in Bayern bei 58/16,1 %, in Hessen bei 181/20 %. Obendrein kön-

DOI: 10.5771/0934-9200-2017-2-123

nen zwei Drittel der relativ wenigen Verdächtigen mit Verfahrenseinstellungen rechnen, weil es für eine Anklage nicht reicht. Insgesamt müssen nach derselben Studie nur 2,6 % der Täter aller angezeigten Einbrüche mit einer Verurteilung rechnen.

Solche Daten zur Strafverfolgung empören manche. Seriös bewerten lassen sie sich nur, wenn man sie mit Größenordnungen und strukturellen Besonderheiten anderer Arten von Straftaten vergleicht. Etwa mit Diebstahl von Kraftfahrzeugen: er ist zurückgegangen; die Anzeigequote ist wiederum wegen Versicherungsschutzes nahezu total; die Aufklärungsquote liegt mit 27 % höher als bei Einbrüchen, Tatverdächtige lassen sich nämlich anhand der Fahrzeugkennzeichen leichter ermitteln. Ganz anders verhält es sich bei Ladendiebstählen: sie sind in 20 Jahren fast auf die Hälfte gemeldeter Fälle zurückgegangen. Das Dunkelfeld nicht gemeldeter oder gar nicht erkannter Fälle macht über 95 % aus; nur wenige werden nämlich vor allem durch Ladendetektive entdeckt, daraufhin umgehend ausermittelt; mit der Tat hat man den Täter; ohne wesentliche Eigenleistung verbucht die Polizei dadurch eine sensationelle Aufklärungsquote von 92 %. Also ein Paradox: Dunkelfeld nahezu total, Aufklärung gleichfalls. Noch markanter ist dieses Paradox etwa bei Drogendelikten: Nicht einmal jedes hundertste „Rauschgiftdelikt“ dürfte der Polizei bekannt werden, denn fast nur über Eigenrecherchen gerät sie an eine Tat dieser Art von Massenkriminalität. Es ist eben ein „Kontrolldelikt“. Dann aber trifft sie fast immer zugleich auf den Tatverdächtigen, klärt also die Tat sogleich auf und erreicht eine Aufklärungsquote von 95 %. Wiederum anders liegt es bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen: sie sind mit zuletzt 7.000 angezeigten Fällen insgesamt trotz gestiegener Anzeigebereitschaft leicht rückläufig und weisen eine mit 81 % hohe Aufklärungsquote auf. Dagegen ist die tatsächliche Aufklärung wieder sehr gering, weil nur wenige der meist im sozialen Nahraum sexuell Gegendemütigten zur Polizei gehen. Wagen sie diesen Schritt, können sie meist den Peiniger als Tatverdächtigen benennen. Dennoch werden wegen Beweisschwierigkeiten nur rund 8 % der Verdächtigten verurteilt; tatsächlich führen wohl weniger als 2 % aller erlebten Vergewaltigungen zur Bestrafung. Auch dort deswegen oftmals Empörung, namentlich aus Opfer- und Frauenverbänden.

Was wissen wir über die Einbruchstäter? Nur wenig. Eben weil sie selten gefasst werden. Wichtigste Anhaltspunkte für erfolgreiche polizeiliche Aufklärung geben am Tatort vorgefundene Fingerabdrücke oder Schuhabdrücke, seltener DNA-Analysegeeignete Körperzellen, mitunter zurückgelassenes Einbruchswerkzeug, außerdem Tatabgleiche bei regionaler Häufung von Einbrüchen. Erkenntnisse über die relativ wenigen „Tatverdächtigen“ lassen sich nicht verallgemeinern. Nach vielfältigen Erkenntnisquellen können wir immerhin vier wichtigste Täterkategorien ausmachen: Ein Großteil ist im Umkreis der Opfer zu suchen – Ex-Partner, Verwandte, Bekannte. Früher mit einem Drittel, inzwischen deutlich geringer beteiligt sein dürften Drogenabhängige mit „Beschaffungskriminalität“; jeder zweite der seinerzeit von uns befragten „Junkies“ räumte Wohnungseinbrüche – teilweise eine Vielzahl – ein (dazu Kreuzer 1998, 293 ff). Dann gibt es – wohl anteilmäßig unverändert – Gelegenheitstäter aller Art, ob Jugendliche oder Obdachlose. Bleibt die Gruppe mehr oder minder organisierter, arbeitsteilig vorgehender Einbrecherbanden, großenteils südosteuropäischer Herkunft;

ihnen ist wahrscheinlich die neuerliche Zunahme von Einbrüchen zuzuschreiben. Darauf deutet auch der merklich wachsende Anteil ausländischer „Tatverdächtiger“. Sie sind am schwierigsten zu fassen. Sie verlangen nach neuen, national- und international koordinierten, IT-gestützten Ermittlungsmethoden.

Was wissen wir über die Opfer solcher Einbrüche? Es sind zumeist Bewohner von Einfamilienhäusern oder Erdgeschosswohnungen. Täter verschaffen sich vor allem durch Aufhebeln von Eingangstüren, Fenstertüren und Fenstern oder durch Einschlagen von Glasscheiben Zugang. Der Schaden gestohlener Gegenstände macht durchschnittlich den Wert von € 2.500 aus, der zu reparierende Schaden im Gebäude € 500. Ein Viertel der befragten Opfer war zur Tatzeit ohne Hausratsversicherung; die Versicherten erhielten Schäden größtenteils ersetzt. Schäden psychosozialer Art sind gravierender. Fast die Hälfte der Opfer stieß nach der Tat auf Unordnung, ja Verwüstung. Alle empfanden den Einbruch als Eindringen in die geschützte Privat- und Intimsphäre. „Unsicherheitsgefühle und Gefühle der Erniedrigung und Machtlosigkeit“ seien emotionale Folgen eines Einbruchs (Wollinger et al. 2014). Sie hielten bei jedem zweiten Opfer längere Zeit an, seien gelegentlich traumatisch. Ein Viertel der Opfer trägt sich nach der Tat mit dem Gedanken eines Umzugs. In jedem zehnten Fall geschieht es.

## 2. Prävention durch Private und Polizeiarbeit

Damit ist ein erster Hinweis auf sinnvollen Umgang mit Einbruchskriminalität gegeben: Nicht vorrangig Gesetzesverschärfungen sind angezeigt, sondern Verbesserungen in der Praxis: bei Betroffenen selbst und in der Polizeiarbeit. Es gelten allgemeine Grundsätze: 1. Prävention ist besser als Repression. 2. Nicht weitere Verschärfungen des Strafrechts sind ausschlaggebend für erfolgreichere Bekämpfung, sondern ein besserer Vollzug bestehender Gesetze. 3. Drastische Strafen wirken kaum abschreckend, wohl aber deutlich erhöhte Risiken, erwischt, umgehend verfolgt und bestraft zu werden.

Prävention geht zuerst Wohnungsinhaber selbst an. Einbrüche lassen sich erschweren. Einige Beispiele ungeeigneter und geeigneter Ansätze:

Ungeeignet, ja selbst- und fremdgefährdend ist die vorsorgliche Selbstbewaffnung, ob mit Schusswaffe als Sportschütze mit großem, Schreckschusspistole mit kleinem oder Pfefferspray ohne Waffenschein. Auch wenn entsprechender Handel derzeit boomt: die Waffen verheißen weit eher neue Gefahren denn Hilfe im Ernstfall. Stichworte für „Risiken und Nebenwirkungen“ von Bewaffnung zur Selbstverteidigung sind: Verstärkung von Waffenmentalität, Misstrauen, Ängsten; Schwächung des staatlichen Gewaltmonopols und Vertrauens auf öffentliche Sicherheit; Waffenmissbrauch in psychischen Extremlagen bei Gewalt in Nahraumkonflikten; Suizide; situative Fehleinschätzungen mit Angriffen auf Unschuldige und Dritte; vorbeugender Waffeneinsatz durch Angreifer; Eskalation in der Auseinandersetzung mit Polizei; Unfälle durch unkundigen, ungeübten Waffenumgang; Zugang von Kindern zur Waffe. (eingehend

Kreuzer 2016.) Unangemessen sind außerdem Bürgerwehren. Bezahlte – ausgeübt durch private Sicherheitsdienste – sind ohnehin nur Betuchteren möglich, ähnlich wie neuere ummauerte Wohnanlagen mit rigide bewachten Zugängen („My home is my castle/prison“). Sie widerstreiten demokratischem und sozialem Verständnis. Unbezahlte, ehrenamtlich patrouillierende Bürgerwehren erinnern an Blockwart-Mentalität (neuestens werden Rocker in Lederkluft als selbsternannte Hilfssheriffs tätig); sie können mangels entsprechender Befugnisse und Befähigung fehlende Polizeipräsenz nicht ersetzen; sie laufen Gefahr, eigenmächtig Kompetenzen zu überschreiten, Situationen zu verkennen oder zu dramatisieren.

Bewährt haben sich hingegen einfache Hausrezepte: Man schließt Türen und Fenster, bevor man weggeht. Man verständigt sich mit Nachbarn vor längeren Reisen über das Leeren der Briefkästen und besondere Achtsamkeit. Man beobachtet auffälliges Verhalten fremder Personen und Fahrzeuge in der Nachbarschaft, informiert notfalls Betroffene und Polizei. Nachbarschaft will gepflegt sein. Darüber hinaus: man erkundigt sich – kostenlos – bei polizeilichen Präventionsberatern, in Fachgeschäften und Internet nach geeigneter Ausstattung mit Sicherheitstechnik vor allem für Türen und Fenster. Dafür ermöglicht die Bundesregierung im Förderprogramm „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“ seit gut einem Jahr und drastisch verstärkt ab 2017 sinnvollerweise Zuschüsse über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank). Verbesserter Sicherung ist es zu verdanken, dass die Anteile bloß versuchter, abgebrochener Einbrüche in eineinhalb Jahrzehnten um 10 % auf 40 % gestiegen sind. Zusätzlich kann man wertvolle Gegenstände mit der „(Friedberger) Eigentümer-Identifikations-Nummer“ („FEIN“) kennzeichnen und so bei aufgefundenem Diebesgut sowohl die Rückgabe an den Eigentümer als auch die Ermittlung von Tätern ermöglichen; diese Wertsachencodierung ist inzwischen bundesweit verbreitet; Polizeidienststellen helfen auch insoweit Interessierten bei der Umsetzung kostenlos.

Staatlicherseits muss präventiv vorrangig die Polizeiarbeit intensiviert werden: mehr Personal, verstärkter Einsatz von Informationstechnik und Datenaustausch, innovative Ermittlungstaktiken. Zu reaktivieren sind die weitgehend in letzten Jahrzehnten abgebauten polizeilichen Streifengänge und -fahrten an kriminalitätsträchtigen Orten, bei Großveranstaltungen, auch in Wohngegenden. Polizeipräsenz stärkt Sicherheitsgefühl, ermöglicht unmittelbare Kontakte mit Bürgern, verunsichert mögliche Einbrecher. Zusätzliche Planstellen für Polizeibeamte sind in Bund und Ländern vorgesehen, können indes wegen nötiger Ausbildungszeiten erst in wenigen Jahren besetzt werden. Vermehrt sind weiter besondere regionale oder überregionale Ermittlungseinheiten zu bilden, namentlich im Blick auf organisierten Wohnungseinbruch. Überdies werden z. B. in Düsseldorf und Braunschweig Modelle erprobt, „Predictive Policing“ zu nutzen: Künftige Einbruchsschwerpunkte sollen anhand der Auswertung entsprechender regionaler Daten prognostiziert, Einschätzungen über eine App allen Einsatzkräften zugänglich und an Orten zunehmender organisierter Einbrüche Streifendienste verstärkt tätig werden. Ob allerdings ein weiterer neuer präventiver polizeilicher Ansatz – „Einbruchsradar“ der Polizei mit Internet-Informationen anhand von Stadt- oder Landkarten für alle Interessierten über aktuelle Einbrüche in ihrer konkreten Umgebung – er-

folgversprechend ist, bleibt einer Evaluation von gegenwärtigen Umsetzungen in einigen Städten von NRW und anderen Bundesländern vorbehalten. Positiv können solche Informationen wirken, wenn sie bei Einbruchshäufungen mögliche Betroffene zu erhöhten Sicherungsanstrengungen, größerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit sowie Weitergabe möglicher relevanter Beobachtungen an Polizeistellen veranlassen. Andererseits sind unnötig zunehmende Ängste zu befürchten.

### 3. Fragwürdigkeit aktueller Gesetzesvorhaben

Wie bei Problemen der Inneren Sicherheit üblich werden von der Politik Abhilfen vorrangig in weitgehend symbolisch bleibenden Verschärfungen der Strafgesetze gesehen. Erneut dürften wir „ein kurzatmiges, reflexhaftes Strafrecht, wenig durchdacht und paradox in seinen Wirkungen“ (Frommel, NK 2016, 344) erleben.

So soll nach dem Willen der Unionsparteien und dem Bayerischen Entwurf (neuestens auch der Bundesregierung) die Mindeststrafe für „einfachen“ Wohnungseinbruch von einem halben auf ein Jahr angehoben werden bei gleichbleibender Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe. Dafür wird insbesondere geltend gemacht, es handele sich bei diesen Diebstählen um massive Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre; damit werde das Sicherheitsgefühl erschüttert. Die Höherstufung ist indes nicht abgestimmt mit anderen Verbrechenstatbeständen; soll der einfache Einbruch denn gleichgestellt werden mit schwerem Banden-Einbruchsdiebstahl (§ 244a Abs. 1), ferner mit Raub oder Vergewaltigung, die jeweils den nämlichen Strafraumen von einem Jahr bis zehn Jahren vorsehen? Die Änderung müsste also auf ihre Kongruenz mit anderen Strafdrohungen im Gesamtgefüge des Strafgesetzes geprüft und angepasst werden. Das gilt unabhängig von der Erkenntnis, wonach das zunehmend punktuell veränderte Gesamtsystem weit gefächerter Strafraumen an sich schon unübersichtlich ist und einer Neujustierung in einer grundlegenden Strafrechtsreform harrt. Beachtlich erscheint das Argument, erst diese Mindeststrafandrohung ermögliche strafprozessual, die nötige Überwachung der Telekommunikation Verdächtiger anzuordnen (§§ 100a Abs. 2, 100f Abs. 1, 100g Abs. 1 Nr. 1, 100i Abs. 1 StPO). Zwar ist diese bei Banden-Einbruchsdiebstahl schon jetzt möglich – § 100a Abs. 2 Nr. 1j StPO nennt Bandendiebstähle nach § 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a StGB –; doch lässt sich bei üblichen Wohnungseinbrüchen der Verdacht bandenmäßiger Begehung im entscheidenden Anfangsstadium der Ermittlungen meist noch nicht gerichtsfest belegen. Dem Argument könnte man jedoch ohne strafrechtliche Hochstufung des Delikts entsprechen: Wohnungseinbruch (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) ließe sich schlicht in den Katalog von Anlasstaten für prozessrechtliche Ermächtigungen zur Anordnung der Überwachung in § 100a Abs. 2 StPO aufnehmen.

Nach Bundesjustizminister – entsprechend dem Koalitionsvertrag –, allen Innenministern und Bayerischem Gesetzentwurf soll überdies der bisherige „minder schwere Fall“ des Einbruchsdiebstahls mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren (§§ 244 Abs. 3 StGB) gestrichen werden. (Der Ende 2016 fertiggestellte Referententwurf des Bundesjustizministeriums befindet sich vorerst noch in der Ressortabstim-

mung.) Es sei – so die populistische Argumentation – Opfern nicht zuzumuten, ihren Fall als minder schweren zu begreifen. Gleicher Argumentation begegnete man bei Änderungen der Straftatbestände von Kindesmisshandlung und Vergewaltigung. Die gesetzgebungstechnische Bedeutung unserer üblichen Aufteilung in normale, besonders schwere und minder schwere Fälle wird verkannt. Auf der weiten Skala konkreter Tat- und Schuldschwere findet man eben immer auch Fälle an der untersten Grenze, wie überhaupt bei den meisten entsprechend ausgestalteten Deliktsarten leichtere Fälle nahe der Untergrenze dominieren, schwerere nahe der Obergrenze seltener sind. Diese Fälle sind Politikern indes nicht geläufig, wenn sie Anhebungen von Mindeststrafen fordern und dabei nur schwerere Fälle im Auge haben. Doch auch ihnen muss die Strafzumessung gerecht werden können. Um Missverständnissen bei juristischen Laien vorzubeugen, ließe sich theoretisch beispielsweise eine andere Diktion wählen: Fälle ersten, zweiten oder dritten Grades. Dann würde wohl niemand eine ungerechte Banalisierung seines Opfer-Werdens beklagen, weil es ein Einbruch „nur“ ersten Grades sei. Dies zeigt zugleich, dass man nicht einfach den Einbruch „ersten Grades“ streichen könnte, weil sonst die weiteren Schweregrade ihr Fundament verlören.

Folgender Fall exemplifiziert die Systemwidrigkeit der vorgesehenen Gesetzesänderung mit dem Fortfall des „minder schweren Falles“. Er wurde mir von Tillmann Bartsch aufgrund der KFN-Aktenuntersuchung geschildert. Er deutet außerdem an, dass auch viele Wohnungseinbrüche von Tätern im sozialen Nahraum begangen werden: Eine Beziehung scheidet, die Partnerin wendet sich einem anderen zu. Enttäuscht steigt der Verlassene in ihre Wohnung ein und holt sich den ihr früher als Liebeszeichen geschenkten Ring zurück, obwohl kein rechtlicher Rückforderungsanspruch besteht. Sie bemerkt das, erkennt, wer der Täter ist, weiß nun, dass ihr „Ex“ nicht wiederkommen würde, erleidet keinen Schaden – weder materiellen, da der Ring ziemlich wertlos ist, noch seelischen –, erstattet dennoch Strafanzeige. Nach dem Plan des Bundesjustizministers müsste die Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten, nach dem Bayerischen Entwurf von einem Jahr greifen – schlicht unverhältnismäßig! Oder soll man künftig sogar „minder schwere Fälle“ des Totschlags, Menschenraubs usw. streichen? Ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für notorische politische Aktivisten bloß symbolischer Strafgesetzscharfungen.

## Literatur/Quellen

*Zeit Online* v. 26.11.2016: Maas will Einbruch härter bestrafen ><http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-11/bundesjustizminister-heiko-maas-wohnungseinbrueche-einbruch-haertere-strafen>< (Abruf 18.1.2017)

*FAZ* v. 1.12.2016: Innenminister wollen schärfere Bestrafung von Wohnungseinbrüchen

*Bartsch et al.* Phänomen Wohnungseinbruch – Taten, Täter, Opfer, Kriminalistik 2014, 483 ff.

Wollinger et al. (2014) Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. Forschungsbericht Nr. 124

Dreißigacker et al. Prävention von Wohnungseinbruch, forum kriminalprävention 2015, 58 ff.

Bundesrat-Drucks. 30/15 v. 6.3.2015: Entwurf eines...Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl (...StrÄndG) (Bayern)

Kreuzer (1998) Erscheinungsformen von Drogenkriminalität und verwandtem abweichendem Verhalten, in: *ders.* (Hrsg.) Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, 187 ff.

Kreuzer Risiken und Nebenwirkungen von Bürgerbewaffnung, in: Gießener Allgemeine v. 19.2.2016, S. 5 >[http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Nachrichten/Politik/artikel,-Risiken-und-Nebenwirkungen-von-Buergerbewaffnung-\\_arid,626830\\_regid,1\\_puid,1\\_pageid,10html](http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Nachrichten/Politik/artikel,-Risiken-und-Nebenwirkungen-von-Buergerbewaffnung-_arid,626830_regid,1_puid,1_pageid,10html)< (Abruf 18.1.2017)

Kontakt:

*Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer*  
*Justus-Liebig-Universität Gießen*  
*Privat: Am Lutherberg 5*  
*35463 Fernwald*